Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4542

12. 05. 89

Sachgebiet 2124

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2275 —

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz — RettAssG)

A. Problem

Die technische und zivilisatorische Entwicklung hat eine steigende Zahl von medizinischen Notfallsituationen mit sich gebracht. Durch bedeutsame Fortschritte auf dem Gebiet der Notfallmedizin und der Wiederbelebungs-Maßnahmen sind für den Rettungsdienst und die Transportbegleitung lebensgefährlich Verletzter oder Schwerkranker die Voraussetzungen für eine wirksame und oft lebensrettende Hilfeleistung am Ort des Geschehens und beim Transport geschaffen worden. Dieser Entwicklung muß durch eine bessere Qualifikation des Personals im Rettungswesen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Mit dem Rettungsassistentengesetz soll unter Beibehaltung des ehrenamtlichen Elements im Rettungswesen das Rettungspersonal besser qualifiziert werden. Durch einen geregelten Ausbildungsgang in Theorie und Praxis und das Bestehen einer staatlichen Prüfung soll dies erreicht werden. Grundlage ist eine Ausbildung in Anlehnung an das 1977 eingeführte 520-Stunden-Programm. Durch flexible Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ausbildung für ehrenamtlich Tätige und Anrechnung der 520-Stunden-Ausbildung wird sichergestellt, daß das ehrenamtliche Element im Rettungswesen erhalten bleibt.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Dreigliedrige Berufsbezeichnung: „Staatlich geprüfter Rettungssanitäter", „Rettungssanitäter" und „Rettungshelfer" bzw. die weibliche Form.

In der Ausbildung kein Schülerstatus, sondern Anlehnung an das Ausbildungsverhältnis nach dem Krankenpflegegesetz, um die Auszubildenden sozial und rechtlich abzusichern.

D. Kosten

Mehrkosten zu Lasten der Ausbildungsträger gegenüber den Kosten für die bisherige 520-Stunden-Ausbildung nach den Berechnungen der Bundesregierung 7,28 Mio. DM jährlich.

Mehrkosten infolge Ausbildungsförderung für auswärts untergebrachte Schüler nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nach Schätzungen der Bundesregierung rund 1 Mio. DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2275 — nach Maßgabe der folgenden Änderungen der Vorlage, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. § 3 wird gestrichen.
2. In § 5 wird Satz 3 gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „... erfolgreich abgeschlossene Ausbildung" die Worte „als Rettungssanitäter" eingefügt.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „... eine Ausbildung" die Worte „als Rettungssanitäter" eingefügt.
5. In § 16 Satz 1 wird das Wort „Januar" durch „September" ersetzt.

Bonn, den 10. Mai 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Wittich**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wittich

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisungen

Der Entwurf — Drucksache 11/2275 — wurde in der 81. Sitzung am 20. Mai 1988 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen. Ferner wurde der Entwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

2. Inhalt des Entwurfs

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Die technische und zivilisatorische Entwicklung hat zu einer steigenden Zahl von medizinischen Notfallsituationen wie akute Herz- und Kreislauferkrankungen, Intoxikationen usw. sowie zu einem breiten Spektrum von Unfallursachen im Verkehr, Haushalt, am Arbeitsplatz und in der Freizeit geführt. Durch bedeutsame Fortschritte auf dem Gebiet der Notfallmedizin und der Reanimation sind für den Rettungsdienst und die Transportbegleitung lebensgefährlich Verletzter oder Schwerkranker die Voraussetzungen für eine wirksame und oft lebensrettende Hilfeleistung am Ort des Geschehens und beim Transport in das Krankenhaus geschaffen worden.

Bereits ab 1972 wurde eine grundlegende Reform des Rettungswesens von Bund und Ländern angestrebt. Der Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (Drucksache 7/822) scheiterte an der Finanzsituation von Ländern und Gemeinden. Um dem im Rettungswesen tätigen Personal bundeseinheitlich wenigstens eine bestimmte Mindestqualifikation zu vermitteln, hat der Bund-Länder-Ausschuß „Rettungswesen" am 20. September 1977 „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst" verabschiedet. Dieses 520 Stunden umfassende Ausbildungsprogramm („520-Stunden-Programm") wurde von allen Ländern anerkannt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Entstehungsgeschichte des Entwurfs wird auf seine Begründung — Drucksache 11/2275 S. 7f. — verwiesen.

Kern des Entwurfs ist die Einführung einer Berufsbezeichnung, deren Führen erlaubnispflichtig sein soll. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sollen sein:

1. Teilnahme an dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Lehrgang oder an einem Ergänzungslehrgang,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Ableisten der durch das Gesetz vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit,
4. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
5. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Eine Ausbildung nach dem 520-Stunden-Programm soll voll auf den vorgeschriebenen Lehrgang angerechnet werden. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und mit Zustimmung des Bundesrats die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und über die praktische Tätigkeit sowie über die Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln.

Hinsichtlich der Kostenfolgen des Entwurfs wird auf die eingehende Kostenberechnung in seiner Begründung (a. a. O., S. 9f.) Bezug genommen. Danach werden gegenüber der bisherigen 520-Stunden-Ausbildung den Trägern von Schulen für Rettungsassistenten und den kommunalen Ausbildungsträgern aus der Durchführung der Lehrgänge nach diesem Gesetz Mehrkosten von insgesamt 7,28 Mio. DM entstehen. Zur Finanzierung kommen Zuwendungen der öffentlichen Hand, aber auch Schulgelder in Betracht. Die praktische Ausbildung kann kostenneutral gestaltet werden, da in gewissem Umfang durch Einsatz der Praktikanten Aufwendungen für anderes Rettungspersonal entfallen kann bei entsprechender Dienstplangestaltung in den ausbildenden Einrichtungen (Rettungswachen). Weitere Mehrkosten, die die Bundesregierung auf rund 1 Mio. DM jährlich schätzt, können dadurch entstehen, daß die Schüler während des Lehrgangs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden können, sofern sie infolge der Ausbildung auswärts untergebracht sind und die übrigen Förderungsvoraussetzungen nach dem BAföG erfüllen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die bessere Qualifikation des Personals im Rettungswesen im übrigen auf die Entgelte für Rettungs- und Transportleistungen nicht durchschlägt.

3. Mitberatungsstellungnahmen

Der Innenausschuß hat am 25. Januar 1989 gegen die Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen:

„1. Der mitberatende Innenausschuß nimmt den Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz — RettAssG) zustimmend zur Kenntnis und bittet den federführenden Aus-

schuß, bei der endgültigen Fassung dieses Gesetzes sicherzustellen, daß die Position der ehrenamtlichen Rettungssanitäter auch in Zukunft voll respektiert wird,

2. daß bei der Namensgebung der bisherige Sprachgebrauch bei den ehrenamtlichen Helfern erhalten bleibt.

3. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß, sorgfältig zu prüfen, ob die Kosten auch nach dem im Entwurf vorgesehenen Rahmen eingehalten werden.

4. Er bittet zu prüfen, ob die Übergangsregelungen von dem bisherigen auf den neuen Rechtszustand zutreffend gelöst sind."

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Entwurfs empfohlen. Den gleichen Beschluß hatte der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 25. Januar 1989 gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

4. Beratung im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1988 in einer öffentlichen Anhörung die nachstehenden Sachverständigen und Verbände zum Entwurf gehört:

- Prof. Dr. F. W. Ahnefeld Universität Ulm, Abteilung F — Anaesthesiologie
- Dr. med. Hans Jürgen Hennes Klinik für Anaesthesiologie, Mainz
- Cornelia Kuhn, Marburg
- Prof. Dr. med. Peter Sefrin, Würzburg
- Bundesärztekammer, Köln
- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., Köln
- Deutsches Rotes Kreuz, Bonn
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Bonn
- Malteser-Hilfsdienst e. V., Köln
- Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensivmedizin — Sektion Rettungswesen, Düsseldorf
- Kuratorium zur Förderung der Präklinischen Notfallmedizin, Karlsruhe
- Bundesverband eigenständiger Krankentransport- und Sanitätshilfe e. V., Wiesbaden
- Deutsche Gesellschaft für Katastrophenmedizin, Frankfurt am Main
- Deutsche Gesellschaft für Anaesthesiologie und Intensivmedizin, Nürnberg
- Deutsche Gesellschaft für Unfallheilkunde, Frankfurt am Main
- Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Düsseldorf
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Berlin 13
- Deutscher Feuerwehrverband e. V., Bonn
- Berufsverband der Rettungssanitäter e. V., Lünen
- Verband Deutscher Rettungssanitäter e. V., Dreieich
- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Sankt Augustin
- Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptabteilung Gesundheitswesen, Kirchen und soziale Einrichtungen, Stuttgart
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg
- COMBA Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst im Deutschen Beamtenbund, Bonn
- Deutscher Beamtenbund, Bonn
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Köln

Von allen Anhörungsbeteiligten wurde der Entwurf im Grundsatz begrüßt und die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Regelung im Rettungswesen betont. Aus der Sicht der einzelnen Organisationen kamen aber auch konträre Meinungen zutage. Dies gilt vor allem für die Ausbildungsdauer. Die Berufsverbände forderten hier statt der im Entwurf vorgesehenen zweijährigen Ausbildung eine dreijährige, und zwar in Anlehnung an das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893). Andere Organisationen und Sachverständige hielten aus Kosten- und anderen Gründen eine zweijährige Ausbildung für ausreichend. Alle Sachverständigen forderten eine stärkere Verzahnung der theoretischen Ausbildung mit der Rettungspraxis. Auch über die Bezeichnungsfrage gab es unterschiedliche Meinungen. Allseits wurde die Notwendigkeit betont, den älteren Rettungssanitätern, also denen über 45 Lebensjahren, Einstiegsmöglichkeiten in andere Krankenpflegeberufe zu eröffnen.

Im übrigen hat der federführende Ausschuß den Entwurf in seinen Sitzungen am 16. Juni 1988, am 8. und 15. März sowie am 19. April und am 10. Mai 1989 eingehend beraten.

Schwerpunkt der Beratungen waren die Ausbildungsdauer und damit die Frage der Berufsbezeichnung für die Absolventen der unterschiedlichen Ausbildungsgänge. Einmütigkeit herrschte im Ausschuß darüber, daß das ehrenamtliche Element im Rettungswesen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden müsse. Diskutiert wurde die Überlegung, den nach diesem Gesetz mit zweijähriger Vollausbildung ausgebildeten Rettungssanitäter die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Rettungssanitäter" zu geben und den mit der 520-Stunden-Ausbildung die Bezeichnung „Rettungssanitäter". Darunter sollte es den „Rettungshelfer" geben. Nach eingehender Beratung entschied sich jedoch die Mehrheit für die Regelung des Entwurfs. Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD, statt der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent" den im öffentlichen Bewußtsein fest verankerten Begriff „Rettungssanitäter" vorzusehen, verfiel der Ablehnung.

Von der Mehrheit abgelehnt wurden auch die Anträge der Fraktion der SPD, die dahin gingen, durch eine andere Gestaltung der Ausbildung eine engere Verzahnung zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen. Sie liefen darauf hinaus, daß die Auszubildenden ihre Qualifikation hinsichtlich der notfallmedizinischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in staatlichen Prüfungen nachweisen sollten. Nach einem Lehrgang mit einer Zwischenprüfung sollte die praktische Tätigkeit folgen, an deren Ende die staatliche Abschlußprüfung stehen sollte. Die Absolventen dieser Ausbildung sollten die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Rettungssanitäter" erhalten. Alle Bezeichnungen sollten bei Frauen in der weiblichen Form angewandt werden. Die Änderungsanträge, die auf Anregungen der Sachverständigen in der Anhörung, die Abschlußprüfung an das Ende der Ausbildung zu stellen, zurückgingen, fanden keine Mehrheit. Der hiermit im Zusammenhang stehende Antrag der Fraktion der SPD, nach dem II. Abschnitt einen weiteren über das Ausbildungsverhältnis einzufügen und diesen entsprechend dem III. Abschnitt im KrPflG zu fassen, fand gleichfalls keine Mehrheit. Mit dieser Regelung sollten die Auszubildenden sozial und rechtlich abgesichert werden, weil der im Entwurf vorgesehene Schülerstatus für die Auszubildenden mit Nachteilen verbunden ist. Sie erhalten im ersten Ausbildungsjahr keine Ausbildungsvergütung und können zu Schulgeldzahlungen verpflichtet werden. Die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Regelung hätte zur Schulgeld- und Lernmittelfreiheit geführt. Sie hätte die Tarifpartner in die Pflicht genommen, durch ihre Vereinbarungen sicherzustellen, daß das im Entwurf enthaltene Kostengefüge nicht wesentlich verändert wird.

In der Schlußabstimmung wurde der Entwurf mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Einmütigkeit herrschte im Ausschuß darüber, daß das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit dem federführenden Ausschuß den endgültigen Entwurf der nach § 11 des Entwurfs zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zuzuleiten sei.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Regierungsentwurfs wird auf deren umfassende Begründung verwiesen. Das gleiche gilt für die beiden Änderungsvorschläge des Bundesrats, denen die Bundesregierung gefolgt ist. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet werden, stieß die Begründung des Entwurfs im Ausschuß nicht auf Bedenken.

§ 3

Die Vorschrift wurde gemäß der Stellungnahme des Bundesrats, der die Bundesregierung zugestimmt hat, gestrichen.

§ 5

Satz 3 wurde gemäß der Stellungnahme des Bundesrats, der die Bundesregierung zugestimmt hat, gestrichen.

§ 9

Zur Klarstellung wurden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „als Rettungssanitäter" eingefügt.

§ 14

Zur Klarstellung wurden in Absatz 1 Satz 1 gleichfalls die Worte „als Rettungssanitäter" eingefügt.

§ 16

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde wegen Zeitablaufs im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den 1. September 1989 geändert. Damit ist sichergestellt, daß für das nach der Sommerpause 1989 beginnende Ausbildungsjahr bereits nach diesem Gesetz verfahren wird.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 12. Mai 1989

Wittich

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333